Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

[redacted]

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von:
Referat V B 3

Tel. +49 30 18 682-0

VB3@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

29. April 2026

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Ehegattensplitting; Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 7. April 2026
Anlagen: 1
GZ: V B 3 - O 1004/00488/095/008
DOK: COO.7005.100.4.14669844

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr [redacted]

Ihr Antrag vom 7. April 2026 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen. Unter Berufung auf das IFG stellen Sie folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

das Papier, welches die Reform des Ehegattensplitting enthält. Diese wurde beispielsweise dem ARD-Hauptstadtstudio zugesendet (siehe auch https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/finanzminsterium-ersatz-ehegattensplitting-100.html).“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihrem Antrag gebe ich statt.

II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. § 1 IFG gewährt Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 IFG. Danach wird darunter jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von ihrer Art oder Speicherung verstanden.

Der beantragte Informationszugang kann Ihnen vollumfänglich gewährt werden. Ausschlussgründe nach den §§ 3ff. IFG sind nicht ersichtlich.

Das beantragte Dokument liegt diesem Schreiben bei.

Zu II.

Der Bescheid konnte als einfache Auskunft gebührenfrei ergehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Modernisierung des Ehegattensplittings

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil in seiner Rede vom 25.03. in der Bertelsmann-Stiftung:

> *„Ich will steuerliche Fehlanreize beseitigen, die vor allem Frauen in der Teilzeitfalle halten. Eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung zeigt, dass 35 Prozent der nichterwerbstätigen Frauen keinen finanziellen Vorteil darin sehen, überhaupt zu arbeiten. Grund: Ein Steuersystem aus dem letzten Jahrhundert, genannt Ehegattensplitting. Ich will das Ehegattensplitting in seiner heutigen Form für zukünftige Ehen abschaffen. Eine Reform könnte zur Besetzung von zehntausenden Vollzeitstellen führen."*

Aktuelles Ehegattensplitting

In seiner jetzigen Form setzt das Ehegattensplitting **Fehlanreize, die einer gleichmäßigeren Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit entgegenstehen** und die wirtschaftliche Eigenständigkeit vornehmlich von Frauen schwächen. Aus arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischer Sicht stellt das bestehende System daher ein strukturelles Hemmnis für die Aufnahme bzw. Ausweitung weiblicher Erwerbstätigkeit dar. Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes gibt uns den Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und bestehende Nachteile zu beseitigen.

Das heutige Ehegattensplitting führt dazu, dass Partnerschaften (Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften) wie eine Person besteuert werden. Das führt in Konstellationen, in denen die Partner:innen unterschiedlich viel verdienen, zu einem Steuervorteil. Der Steuervorteil ist umso höher, je größer die Einkommensdifferenz ist. Dies erzeugt einen Fehlanreiz, die Erwerbstätigkeit bzw. den Zuverdienst einer Person in der Partnerschaft möglichst gering zu halten. Der Zuverdienst der weniger verdienenden Person reduziert den Steuervorteil der Ehegemeinschaft und wird steuerlich faktisch „bestraft", weil die Partnerschaft ihren Steuervorteil sukzessive verliert.

Das betrifft in der Realität ganz überwiegend Frauen, denn Frauen arbeiten deutlich häufiger (50%) als Männer (13%) in Teilzeit. **De facto begünstigt die aktuelle Regelung, dass Frauen in Minijobs oder Teilzeitbeschäftigungen verbleiben oder gar nicht arbeiten.**

Hinzu kommen die Fehlanreize durch die heutigen Steuerklassen. Besonders stark können die Fehlanreize bei Paaren sein, die für den Lohnsteuerabzug die Steuerklassenkombination III und V gewählt haben. Die Steuerklasse III führt systembedingt dazu, dass der Splittingvorteil sich bei dem Besserverdienenden voll auswirkt – die Person kommt dadurch in den Genuss von zwei Grundfreibeträgen und in einen „günstigeren Tarif". Die Person in Lohnsteuerklasse V hingegen wird dadurch überproportional steuerlich belastet.

Das verstärkt die **wirtschaftliche Ungleichheit und Abhängigkeit innerhalb der Partnerschaft**. Zusätzlich führt es in der Regel für Frauen auch bei der Altersvorsorge zu niedrigeren Renten sowie zu geringeren Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld).

Reformmodell: Realsplitting

Eine Reform des Ehegattensplittings ist daher nötig. Das bestehende Konzept entspricht nicht mehr dem modernen Ehe- und Familienbild in unserer Gesellschaft, bei dem sich beide Partner:innen gleichermaßen einbringen.

Das muss sich ändern. Bestehende Lebensmodelle werden geschützt. Änderungen werden nur für die Zukunft angestrebt.

Für die Zukunft soll das bestehende Konzept durch ein sog. fiktives Realsplitting abgelöst werden. Hierdurch werden die Unterhaltsansprüche innerhalb einer Partnerschaft pauschaliert anerkannt und die Partnerschaft wird gegenüber Nichtehen entsprechend bessergestellt, was sich aus Artikel 6 Absatz 1 GG ergibt. Das **Realsplitting stärkt die Partnerschaften**, ohne bestimmte Lebensmodelle steuerlich zu privilegieren.

Das bedeutet, dass pauschaliert Beiträge zum Unterhalt der Partnerin oder des Partners steuerlich berücksichtigt werden können. **Maßgeblich ist dabei der Unterhaltshöchstbetrag in Anlehnung an die Regelung für geschiedene und dauernd getrennt lebende Ehepartner**. Er beträgt momentan 13.805 Euro. Diesen Betrag kann die Person, die mehr verdient, steuerlich zum Abzug bringen. Der Betrag ist von der Person, die weniger verdient, zu versteuern. Damit können Partnerschaften weiterhin von Vorteilen im Steuertarif profitieren – aber nur noch in einem begrenzten Umfang.

Der heutige Progressionsvorteil wird durch das fiktive Realsplitting und die pauschalierte Anerkennung von Unterhaltsansprüchen deutlich reduziert. **Der bisherige besonders große Steuervorteil bei stark unterschiedlichen Einkommen würde entfallen. Bei Paaren mit ähnlichem Einkommen ergeben sich keine Unterschiede.**

Zudem sollen die **Lohnsteuerklassen III und V für alle – und damit auch für bestehende – Partnerschaften abgeschafft und in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt werden.** Damit können Fehlanreize durch die Steuerklassenwahl beseitigt und das Erwerbseinkommen von zumeist Frauen bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren gerecht besteuert werden.

Klar ist: die **Reform des Ehegattensplittings kann nur ein Baustein für gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt** sein. Anreize für die Ausgestaltung der Lastenverteilung in Partnerschaften gehen nicht nur vom Steuerrecht aus. Deshalb geht es auch darum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit weiteren Maßnahmen zu verbessern. Dafür nimmt die Bundesregierung viel Geld in die Hand. Von 2026 bis 2029 stellt der Bund jährlich fast eine Milliarde Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung.

Eine Modernisierung der Ehegattenbesteuerung erfolgt dabei nicht mit der haushalterischen Zielsetzung, Einnahmequellen zu erschließen, sondern insbesondere mit dem Ziel, Fehlanreize zu beseitigen und Arbeitsanreize insbesondere für Frauen zu stärken.

Aktuelle Kritik:

Benachteiligung der Ehe

Es ist ein verbreiteter Irrtum, dass die Verfassung das Ehegattensplitting in der aktuellen Form vorschreibt. Richtig ist, dass Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht vor allem, dass eine Zusammenveranlagung nicht dazu führen darf, dass die Personen höher besteuert werden als wenn sie einzeln veranlagt werden.

Mit dem Realsplitting werden Personen in Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften weiterhin bessergestellt als Paare, die nicht verheiratet oder verpartnert sind. Der Umfang der möglichen Steuervorteile wird jedoch reduziert, um die starken Fehlanreize einzuschränken.

Steuererhöhung durch die Hintertür

Für bestehende Ehen bleibt es steuerlich bei der bisherigen Behandlung. Für künftige Ehen werden Fehlanreize vermieden, indem die möglichen steuerlichen Vorteile reduziert werden.

Einschränkung Wahlfreiheit der Person, die Sorgearbeit übernimmt

Die individuelle Lebensentscheidung, mehr Sorgearbeit zu übernehmen und dafür keine oder eine reduzierte Erwerbsarbeit auszuüben, wird durch die Reform nicht eingeschränkt. Durch das Realsplitting erhalten Ehen und Partnerschaften auch weiterhin steuerliche Vorteile. Reduziert wird allerdings der Fehlanreiz durch den Effekt, dass die eigene Arbeit oder Mehrarbeit sich nicht lohnt, weil der Steuervorteil sukzessive sinkt.

Zudem ist die Reform nur ein Baustein für gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Wichtig ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit weiteren Maßnahmen zu verbessern.